

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 73 (1990) |
| Artikel: | Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831-1880 |
| Autor: | Junker, Beat |
| Kapitel: | 2: Anfänge der Bewegung für eine neue Kantonsverfassung |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1070975 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. KAPITEL

ANFÄNGE DER BEWEGUNG FÜR EINE NEUE KANTONSVERFASSUNG

1. DER RUF NACH EINER VERFASSUNGSREVISION

Siegesgewiss und voll hoher Erwartungen waren die Berner Freischärler ausgezogen. Nach dem blamablen Scheitern ihres Unternehmens herrschte Katzenjammer, und der Zorn der Bevölkerung wandte sich auch gegen die Kantonsbehörden, die den Rechtsbruch geduldet und begünstigt hatten, hinterher aber gegen Beamte und Offiziere unter den Teilnehmern vorgehen wollten. Zu diesen gehörte Leutnant Jakob Stämpfli, der zwar bisher wie Neuhaus gegen Konservative und Foederalisten aufgetreten war, jetzt aber von ihm abrückte, erst recht, als die Regierung im Mai 1845 Stämpfli's künftigen Schwiegervater Wilhelm Snell als Professor abberief und aus dem Bernbiet auswies. Nun wandten sich Stämpfli und seine Jungradikalen endgültig gegen Neuhaus und suchten ihn von der Macht zu verdrängen. Dabei konnten sie das wirksamste Propagandamittel nicht einsetzen, nämlich den Jesuitenhass, denn hier teilte der Schultheiss ihre eigenen Auffassungen. Deshalb traten für Stämpfli und seine Mitkämpfer die Bundesprobleme vorübergehend in den Hintergrund, bis die Verfassung des Kantons Bern revidiert sei. Denn dieses Begehr schrieben sie nun auf ihre Fahne und hofften dabei auf Zuzug von Unzufriedenen, bei denen sich Unmut angestaut hatte über den Gang der jüngsten Ereignisse und über die harzigen Fortschritte der Gesetzgebung.

Zwar war der Ruf nach Verfassungsrevision schon vorher und von anderer Seite ergangen: die konservative «Allgemeine Schweizer Zeitung» hatte im Februar 1845 gefragt, ob nicht direkte Wahlen für den Grossen Rat und das sogenannte Veto (ein Vorläufer des heutigen Referendums) die Erregung im Volk dämpfen könnten. Aber das Blatt fand für seine Vorschläge kein Echo. Der «Volksfreund», das Organ der Burgdorfer Liberalen um die Brüder

Schnell, warf sich zum Hüter des Werkes von 1831 auf und verbat sich jede Änderung⁷².

Das Gründungsprogramm des «Volksvereins» vom Sommer 1845 hatte noch keine Verfassungsänderung gefordert. Aber schon kurz darauf nahm Stämpfli das Begehren in seiner «Berner Zeitung» auf, ohne dass es sich eindeutig ergibt, woher es ihm zufiel. Fortan kam er in seinen Artikeln immer wieder darauf zurück, und am 31. Juli 1845 benützten radikale Redner die üblichen Feiern zur Erinnerung an die Verfassung von 1831, um deren Erneuerung zu verlangen.

Der kranke Neuhaus hatte seine alte Selbstsicherheit verloren, und so reagierte die Regierung ungeschickt auf die Herausforderung. Sie klagte dutzendweise Zeitungen der verschiedensten Richtungen für ihre Artikel ein und gründete sogar ein eigenes Organ, den «Landboten», der von Ende Juli 1845 an dem (1832 gegründeten) Amtsblatt einmal pro Woche unentgeltlich beilag. Sofort machten die übrigen Blätter einmütig Front gegen den neuen Konkurrenten, dem die hohen Posttaxen erspart blieben, und der mit öffentlichen Geldern allein die Regierungsmeinung vertrat. Zudem scheiterte der erste Redaktor, ein Deutscher, an seiner Aufgabe, und so ging der «Sesselbote», wie ihn Stämpfli verspottete, schon Ende 1845 wieder ein.

Aber auch gegen die Freischaren hin suchte die Regierung zu beschwichtigen: Sie versprach nun durch den Grossen Rat den Teilnehmern Amnestie und kaufte die noch in Luzern Gefangenen frei.

Schwankend verhielt sich die Regierung ebenfalls bei der Frage einer Verfassungerneuerung. Zwar entwarf das Politische Departement eine Vorlage für eine Teilrevision, die vor allem Exekutive und Verwaltung vereinfachen wollte, doch lehnten Regierungsrat und Sechzehner das Projekt knapp ab, weil der Zeitpunkt ungünstig sei. Im September 1845 sprach der Grosse Rat der Regierung nochmals ausdrücklich das Vertrauen aus, nachdem diese gedroht hatte, sie trete sonst zurück⁷³.

Damit war eine Atempause gewonnen, aber kein Problem gelöst. Das zeigte sich schon einen Monat später, als die Kartoffelkrankheit in Europa umging und grosse Teile der Ernte vernichtete, wie es

Gotthelf in «Käthi die Grossmutter» schildert. Damals waren Teilneuerungswahlen für den Grossen Rat fällig, die den Radikalen Gewinne brachten und ihnen neuen Schwung verliehen, obwohl sie selber vielleicht noch grössere Erfolge erwartet hatten. Jedenfalls entwertete das Volk auf diese Weise das Zutrauensvotum des alten Grossen Rates ein Stück weit.

So führte Stämpfli den Kampf für eine neue Verfassung fort, und damit das Begehr als ein Anliegen breiter Kreise erscheine, organisierte der «Volksverein» zahlreiche Petitionen und Versammlungen. Aber deutlicher als fünfzehn Jahre zuvor kam dabei fast nur eine bestimmte Richtung zu Worte.

2. DIE VERHANDLUNGEN IM GROSSEN RAT UND DIE VOLKSABSTIMMUNG VOM 1. FEBRUAR 1846

Als der Grosse Rat Ende November 1845 zusammentrat, glaubte die Regierung, sie könne den Radikalen mit einigen Zugeständnissen den Wind aus den Segeln nehmen, und sie brachte deshalb ein Gesetz über die Ablösung der Zehnten ein. Es wurde aber durch die weitere Entwicklung überholt und in der vorgeschlagenen Form nie ausgeführt. Dagegen verschob der Grosse Rat die eigentliche Verfassungsrevision angesichts der überladenen Traktandenliste auf eine spätere Session.

Doch weder solche Verzögerungen noch Konzessionen, wie jene in der Zehntfrage brachen den Elan der Radikalen. Volksversammlungen und Artikel in der «Berner Zeitung» forderten weiterhin die Änderung der Verfassung, jetzt aber nicht mehr durch die kantonale Legislative, welche zu sehr der Regierung willfahre, sondern durch eine von der Stimmbürgerschaft eigens für diese Aufgabe bestellte Instanz. So lautete die Frage bald einmal nicht mehr «Verfassungsrevision Ja oder Nein?» sondern «Verfassungsrevision durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat?».

Eigentlich gaben die Paragraphen 95 und 96 der Verfassung von 1831 eine klare Antwort: Jede Verfassungsänderung sei vom Gros-

sen Rate zweimal zu behandeln, wobei zwischen den beiden Lesungen mindestens ein Jahr verstreichen müsse. Werde der Vorschlag im Rate angenommen, so entscheide darüber endgültig die «Gesamtheit der Staatsbürger» in den Urversammlungen ⁷⁴.

Als erster warf Ulrich Ochsenbein die Idee eines Verfassungsrates in die Öffentlichkeit. Überhaupt trat er nun eine Zeitlang mindestens so sehr wie Jakob Stämpfli in den Vordergrund des politischen Kampfes. Er war eben in den Grossen Rat gewählt worden und unterschied sich von manchem Jungradikalen durch sein etwas höheres Alter. Geboren 1811, hatte er noch die alte Akademie durchlaufen und war deshalb nicht von den Brüdern Snell geprägt. Er stammte aus Fahrni bei Thun, verbrachte seine Jugend zum Teil in der Waadt, liess sich dann in Nidau nieder und galt deshalb als Seeländer.

Früh wandte er seine Sympathie den liberalen Ideen zu, und mit wenig mehr als neunzehn Jahren nahm er 1831 am Volkstag von Münsingen teil. Sein Studium schloss er 1834 ab und wirkte darauf als Advokat sowie in verschiedenen Gemeindeämtern Nidaus. Als Offizier und glänzender Redner gewann er mit seiner imposanten Gestalt die Herzen, namentlich auch der Frauen. Der zweite Freischarenzug hob trotz der Niederlage die Popularität des Führers und verschaffte ihm den Glorienschein eines Helden. Aber in seinem Inneren blieb Ochsenbein empfindlich und reizbar. Neben Stämpfli stand er als herausragende Gestalt im Streit für eine Kantonsverfassung, doch prallte er über Kleinem schon jetzt mit dem leidenschaftlichen, oft aggressiven Kampfgenossen zusammen, so dass im Rückblick das spätere Zerwürfnis der beiden fast unausweichlich erscheint ⁷⁵.

Obwohl das geltende Recht gegen sie sprach, gaben die Radikalen ihren Kampf nicht auf. Sie behaupteten, das Volk könne jederzeit aufheben, was es früher gutgeheissen habe. Zwar verhielten sich Mittelland und Emmental im allgemeinen ruhig, und der Jura stand völlig beiseite. Vor allem im Seeland und im Oberland jedoch traten neue Volkstage zusammen und drohten mit einem gewaltigen Marsch nach Bern. Dass das nicht leere Worte bleiben mussten, hatte rund ein Jahr zuvor die Waadt gezeigt, wo eine liberal-kon-

servative Regierung vor bewaffneten Scharen abgedankt und ihre Befugnisse den Radikalen unter der Führung des späteren Bundesrates Henri Druey überlassen hatte.

So war die Stimmung gespannt, als sich der Berner Grosse Rat am 12. Januar 1846 zu einer ausserordentlichen Session versammelte. Gegen eine Totalrevision der Kantonsverfassung erhob sich kaum mehr jemand, doch gingen die Meinungen auseinander über den richtigen Weg für dieses Vorhaben. Nach einer dreitägigen Redeschlacht nahm das Plenum mit 112 zu 99 Stimmen den Vorschlag der Regierung an, die Legislative möge die Verfassungsänderung selbst anpacken und durch eine Kommission aus ihrer Mitte vorbereiten. Hinzu traten zwei Zusätze: Gemäss einem Antrag des Patriziers Ludwig von Fischer (von Reichenbach) sollte das Volk gleich zu Beginn des Verfahrens in einer Abstimmung darüber entscheiden, ob es mit diesem Ablauf einverstanden sei. Im Falle einer Verwerfung – so schlug Staatsschreiber Hünerwadel vor – sei Art. 96 der bestehenden Verfassung separat so zu ändern, dass er fortan die Einsetzung eines Verfassungsrates erlaube. Dieses Vorgehen deckte sich zwar immer noch nicht völlig mit dem Wortlaut der Verfassung von 1831, kam aber den Forderungen des Rechtes schon näher⁷⁶.

Im Hauptpunkt hatte die Regierung also gesiegt, doch fiel ihr Mehr mit bloss dreizehn Stimmen knapper aus als erwartet. Eduard Blösch etwa hatte vor dem Entscheid geglaubt, hinter den Radikalen stünden nur ungefähr neunzig Grossräte. Diese triumphierten vollends bei der Wahl der 41köpfigen Kommission zur Vorbereitung der neuen Verfassung: Zwar wurde als erster Neuhaus mit 142 Stimmen erkoren, aber mit 138 folgte Ochsenbein dichtauf. Im Ganzen blieben die achtzehn Regierungstreuen in der Minderheit gegen die 23 Radikalen. Schon am 17. Januar 1846 erläuterte eine Proklamation dem Volke die Absicht der Behörden und ihre Begründung, weshalb die Ordnung von 1831 der Erneuerung bedürfe: «Wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie Alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der Vervollkommenung fä-

hig. Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicklung.»⁷⁷

Bereits zwei Wochen später sollte das Volk über die Beschlüsse des Grossen Rates abstimmen, nämlich am 1. Februar 1846. Diese knappe Frist reichte nach heutigen Begriffen nicht aus für die Bildung eines wohl begründeten Urteils, doch ging es immerhin um Fragen, die seit dem Sommer 1845 in der Luft lagen und in der Öffentlichkeit diskutiert wurden.

Aus dem kurzen Abstimmungskampf sticht eine Episode hervor, die an sich nicht bedeutsam war, aber hinterher die Gemüter erregte und in späteren Auseinandersetzungen wieder aufgegriffen wurde: Am 29. Januar brandmarkten Neuhaus und acht weitere Regierungsräte den Verfassungsrat ohne eine vorangehende Änderung von Artikel 96 als eine Verfassungsverletzung. Ihr Aufruf lag dem Amtsblatt bei und erschien bereits einen Tag zuvor auch im «Schweizerischen Beobachter» und im «Intelligenzblatt». Hier kam er zufällig neben eine Abstimmungsempfehlung von Patriziern zu stehen, woraus Übelwollende schlossen, Neuhaus und seine Anhänger steckten mit der Stadtberner Aristokratie unter einer Decke.

Bei der Volksabstimmung vom 1. Februar triumphierten die Radikalen in mehr als einer Hinsicht. Einmal gelang es ihnen, etwas mehr als die Hälfte der Bürger an die Versammlungen zu bringen, nämlich über 38 000 oder gut 8000 mehr als 1831. Genauer lässt sich die Beteiligung nicht beziffern, weil amtliche Verzeichnisse der Stimmberechtigten noch fehlten, und es deshalb nicht feststeht, wievielen Bernern von über 23 Jahren durch Zensus, Geltstag oder Armenunterstützung eine Äusserung verwehrt blieb.

Sodann stimmten gemäss der radikalen Parole 26 320 Berner gegen, und bloss 11 533 für den Antrag der Regierung. Die Vorlage war also im Verhältnis 1:2 abgelehnt. Von den Ämtern nahmen im alten Kantonsteil einzigt Bern, Burgdorf, Seftigen und – ganz knapp – Trachselwald an, dazu im Jura Courtelary, Moutier und – ausserordentlich hoch mit 1004:244 – die Freiberge. Alle übrigen Bezirke verworfen, besonders massiv Aarberg (93:1156), Büren (61:1151), Nidau (34:1397), Frutigen (108:1049), Wangen (211:1334), Dels-

berg (257:1014) und Pruntrut (343:2003). In elf Gemeinden fand sich kein einziges Ja, bei 141 Nein in Gottstatt, 131 in Mett oder 100 in Gampelen. Dittingen im Laufental meldete ein Ergebnis von 0:0, denn hier weigerte sich die Urversammlung der Bürger, auf das Geschäft einzutreten und einen Stimmausschuss zu bilden.

Von den Landesteilen lehnten Seeland, Oberland und Oberaargau geschlossen ab. Gespalten war der Jura, wo Zustimmende wie Verneinende sowohl reformierte, katholische wie traditionell liberale Ämter für sich gewannen. Die Fronten liefen also anderen Linien entlang als bei früheren Gelegenheiten. Auch ertönten diesmal im Abstimmungskampf keine Rufe nach einer Trennung von Bern⁷⁸.

3. DIE WAHL EINES VERFASSUNGSRATES

Die Abstimmung vom 1. Februar 1846 schuf eine verwickelte Situation und deckte auf, wie wenig sich die Bedürfnisse des Augenblicks mit dem geltenden Recht in Einklang bringen liessen: Der Grossen Rat selber durfte die Verfassung als Ganzes nicht mehr revidieren. Wollte er aber ihren Artikel 96 ändern, um einen Verfassungsrat zu ermöglichen, so dauerte das Verfahren dafür nach den gültigen Vorschriften immer noch mindestens ein Jahr. Würden die Radikalen so lange ruhig bleiben oder käme es vorher zu gewaltsaamen Erhebungen? Eilige fanden ohnehin, Bern sollte seine neue Verfassung bereits am 1. Januar 1847 besitzen, wenn es nach dem Turnus wieder an der Reihe sei als Vorort der Eidgenossenschaft.

Für das weitere Vorgehen lag dem Grossen Rat eine verwirrende Vielfalt von Anträgen vor. Er zerrieb den gordischen Knoten, indem er am 12. Februar 1846 mit 129 gegen 25 Stimmen die Wahl eines Verfassungsrates beschloss. Damit folgte er der These der Radikalen, durch die Volksabstimmung vom 1. Februar sei Artikel 96 der Verfassung von 1831 ausser Kraft gesetzt worden. Das traf der Form nach nicht zu, obwohl mancher Bürger sein «Nein» so gemeint haben mochte, und Petitionen mit Tausenden von Unterschriften diese Deutung verfochten.

Tags darauf begann der Grosse Rat mit dem Ausarbeiten einer Wahlordnung, für welche Jakob Stämpfli in Artikeln der «Berner Zeitung» bereits Forderungen aufgestellt hatte, die nun in der Legislative durchdrangen. Anders als bisher für den Grossen Rat, erfolgten die Wahlen für den Verfassungsrat direkt, das heisst ohne die Zwischenstufe von Wahlmännern und zwar ohne Zensus. Beteiligten konnte sich jeder über 20 Jahre alte Berner, wählbar waren die über Fünfundzwanzigjährigen.

Die Bürger wählten gemäss der Volkszählung von 1837 auf 3000 Seelen einen Abgeordneten, insgesamt ihrer 139. Das geschah in 66 Wahlkreisen, welche 1-3 Vertreter stellten. Am meisten Delegierte traf es auf die Amtsbezirke Bern mit 14 (davon 7 für die Stadt), Konolfingen mit 9, Aarwangen und Trachselwald mit je 8, Burgdorf, Signau und Thun mit je 7.

Die Stimmberechtigten schrieben die Namen ihrer Erkorenens auf einen Zettel, den sie in eine Urne legten, und zwar an einer Versammlung an einem Orte ungefähr in der Mitte des Wahlkreises. Das begünstigte die betreffenden Dörfer und benachteiligte dafür die Randgebiete. Von Abländschen aus war zum Beispiel eine Teilnahme unmöglich, und auch aus Schangnau erschien kein einziger Einwohner, weil er fünf Stunden Marsch hätte auf sich nehmen müssen.

Zudem wurde der Anlass auf Montag, den 2. März angesetzt. Dass an einem Werktag nicht jedermann abkömmlig war, nahm man in Kauf. Denn an einem Sonntag wären die Wahlgeschäfte zu spät fertig geworden, wenn sie erst nach dem Gottesdienst begonnen hätten und jedermann noch gleichentags heimkehren wollte. Andere Lokalitäten von genügender Grösse als die Kirchen standen aber nicht überall zur Verfügung⁷⁹.

Nach den geschilderten Grossratsbeschlüssen blieben bis zur Wahl des Verfassungsrates bloss gut zwei Wochen. Aber selbst in dieser kurzen Zeit fand die kantonale Exekutive noch Gelegenheit für einen wenig würdigen Epilog zur Aera Neuhaus, während dringende Geschäfte wie die Reform des Strafgesetzes liegen blieben. Die Nachwelt könnte versucht sein, mit Schweigen oder einem milden Lächeln über dieses Satyrspiel hinwegzugehen, doch zeigt

das erbitterte Duell zwischen absteigenden und künftigen Führern des Kantons noch einmal, wieviel Unverständnis und Gehässigkeit hier aufeinanderprallten.

Im Abstimmungskampf vor dem 1. Februar hatten neun Regierungsräte, darunter als bedeutendster Charles Neuhaus, öffentlich geäussert, die Einsetzung eines Verfassungsrates sei ein Bruch der Verfassung von 1831, zu dem sie nicht beitragen möchten. Das Volk entschied gegen sie, und wenig später unterstellten rund sechzig Radikale, meist Grossräte, in zwei Eingaben den Unterzeichnern jener Proklamation, sie könnten die loyale Zusammenarbeit mit dem Verfassungsrat verweigern, obwohl keine weiteren Voten oder gar Handlungen in diese Richtung deuteten. In Wirklichkeit ging es darum, Neuhaus zu demütigen und ihn wenn möglich in eine Lage zu manövrieren, bei der als einziger ehrenhafter Ausweg der Rücktritt aus der Exekutive übrigblieb. Es wäre dem Altschultheissen ein Leichtes gewesen, sich mit einer unverbindlichen Formulierung als Antwort zu behelfen, doch gaben Stolz und Unnachgiebigkeit ihm das nicht zu. Neuhaus selber warf nun das Wort «Hochverrat» ins Gespräch und forderte seine Gegner auf, ihn dieses Verbrechens anzuklagen, wenn sie ihn für schuldig hielten. Manches bei diesen Vorgängen erinnert an die erbarmungslosen Kämpfe, bei denen Neuhaus sieben Jahre zuvor mit Stockmar abgerechnet hatte, nur dass jetzt die Rollen anders verteilt waren.

Unter ständigem Streit um Verfahrensfragen schlossen die Grossräte vorweg am 19. Februar 1846 die neun Regierungsräte von den Verhandlungen aus und setzten ihnen dann eine kurze Frist, innerhalb welcher sie die geäusserten Bedenken zerstreuen könnten. Darauf sprach Neuhaus – auch im Namen seiner Kollegen – schneidend und selbstbewusst, weshalb der Rat sich für unbefriedigt erklärte. Den Entscheid über weitere Massnahmen verschob er um gut eine Woche auf den 4. März, weil die Präsenz ständig abnahm und mancher Abgeordneter fürchtete, er erreiche den Postkurs für die Heimfahrt nicht mehr.

Dieser Unterbruch der Session brachte heilsame Abkühlung: er gewährte Bedenkzeit, und zudem wohnten danach weit mehr Grossräte den Verhandlungen bei als zuvor. Vor allem aber hatten

inzwischen – am 2. März 1846 – die Wahlen in den Verfassungsrat stattgefunden, wobei verschiedene Wahlkreise auch einzelnen der neun Umstrittenen ihr Vertrauen geschenkt hatten, zum Beispiel Péry im Amt Courtelary dem Altschultheissen Neuhaus oder Oberdiessbach und Biglen im Amt Konolfingen den Regierungsräten Dähler, Bodelier und Bigler.

So war nun die Stimmung etwas weniger verkrampft, und auf den Antrag des Geschichtsschreibers Anton von Tillier begnügte sich eine Mehrheit von 96 Grossräten mit der versöhnlichen Aussage, sie bedauere, dass die Erklärung der Neun vom 29. Januar 1846 Anlass zu Missverständnissen und Misstrauen gegeben habe. Achtzig Grossräte dagegen hätten die Neun abberufen wollen. Die Radikalen drangen also diesmal nicht durch und mussten ihre Grenzen erkennen. Neuhaus war allerdings im Grunde ebenfalls unterlegen, doch konnte er wenigstens sein Gesicht wahren, und der schlimmste Schimpf, den ihm die Radikalen zugesetzt hatten, blieb ihm erspart. Diesen glimpflichen Abgang verdankte er aber nicht seinem früheren Anhang, sondern den Konservativen und anderen, gegen die er einst ohne Schonung gekämpft hatte⁸⁰.

An den Wahlen für den Verfassungsrat beteiligten sich am 2. März rund 33 000 Bürger, also etwa 5000 weniger als bei der Abstimmung vom 1. Februar 1846, obwohl jetzt bereits die Zwanzigjährigen mitmachen durften und kein Zensus mehr den Zugang hemmte. Die Gewählten lassen sich weniger leicht einer Parteirichtung zuordnen als heute, denn noch trennten nicht scharfe Grenzen die verschiedenen Gruppen. Gut zwei Drittel der Verfassungsräte – also gegen hundert – mochten zu den Radikalen zählen, darunter ihre von den Freischarenzügen her bekannten Führer aus dem Seeland, die Juristen Jakob Stämpfli, Ulrich Ochsenbein und sein Schwager Eduard Sury, Obergerichtspräsident Alexander Funk und Friedrich Kohler, dazu Jakob Imobersteg aus dem Simmental, Pfarrer Albrecht Weyermann in Gsteig bei Interlaken und der wortreiche Lehrer und Journalist Johann August Weingart.

Die Konservativen schnitten schlecht ab, hatten sie sich doch für die Wahl in keiner Organisation zusammengeschlossen. So blieb ihr Häuflein klein. Aber ihr Führer Eduard Blösch genoss Respekt

über die eigenen Reihen hinaus, denn er überragte an Tiefe und Gründlichkeit die meisten übrigen Votanten im Rate. Ähnlich wie er dachten die beiden Patrizier Robert von Erlach (von Hindelbank) und Ludwig von Fischer (von Reichenbach) sowie Bendicht Straub, der einstige Führer der Liberalen von 1831 im Amte Seftigen.

Gemeinsam mit den althernischen Konservativen stimmten öfters Jurassier wie Xavier Péquignot, der als letzter Landammann den Grossen Rat präsidiert hatte, Regierungsrat Adolphe Eugène Bodelier und sein Namensvetter Alphonse Bodelier. Der bekannteste Vertreter des neuen Kantonsteils aber war Xavier Stockmar, dem der Grosse Rat anfangs März 1846 durch eine Amnestie die Rückkehr aus Frankreich erlaubt und damit eine glanzvolle Wahl in den Verfassungsrat ermöglicht hatte. Die jurassischen Delegierten liessen sich schwer einer Parteirichtung zuordnen, denn stärker als eine bestimmte Weltanschauung einte sie das Bestreben, die besondere Stellung und die Rechte ihres Landesteils ungeschmälert durch die Revisionsbewegung hindurchzuretten. Wenn die Debatten vornehmlich das alte Bernbiet betrafen, hielten sich die Abgeordneten aus dem Jura stärker zurück als 1831, als sie – besonders in den vorberatenden Kommissionen – die Verfassung für den gesamten Kanton entscheidend mitgeprägt hatten.

Die Gliederung des Verfassungsrates nach Berufen ist schwer auszumachen, da das amtliche Verzeichnis den Namen gewöhnlich nur Titel wie Regierungsstatthalter, Amtsrichter oder Grossrat beifügt. Ohne Zweifel waren ein grosser Teil der Gewählten Bauern und zwar vornehmlich solche aus der Oberschicht. Vertreter des ländlichen Proletariates dagegen finden sich kaum, obwohl man das nach dem Wegfall des Zensus vielleicht erwartet hätte.

Anders als 1831 ordneten nun auch jene Gegenden fast lauter Einheimische ab, welche damals noch auf auswärtige «Kapazitäten» gegriffen hatten. Nicht der Städter – weder der aus Bern, noch der aus Burgdorf, Biel oder Thun – gab 1846 im Verfassungsrat den Ton an, sondern der Mann vom Lande⁸¹.